

Beschlussvorlage für Gemeinde Sarow

öffentlich

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sarow - Billigung des Entwurfes - Beschluss zur Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

<i>Federführend:</i> Bau- und Ordnungsamt	<i>Datum</i> 06.01.2021
<i>Bearbeitung:</i> Dagmar Neubert	<i>Vorlage-Nr.</i> VO/GV 67/21/017

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Sarow (Entscheidung)	19.01.2021	Ö

Sachverhalt

In der Gemeindevertreterversammlung am 26.06.2020 wurde die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden bestimmt. Mit dieser Planung und der damit in Zusammenhang stehenden Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Lagerung von WEA-Ersatzteilen“ (VO/GV 67/21/018) wird angestrebt, den vorhandenen Lagerplatz für Ersatzteile für die Windenergieanlage südlich der Ortslage Sarow zu legalisieren.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden ist erfolgt und abgeschlossen. Ein Vorschlag zum Umgang mit den eingegangenen Stellungnahmen ist in der Anlage beigefügt (*wird nachgereicht*). Die zu berücksichtigenden Stellungnahmen sind in den ebenfalls beigefügten Entwurf eingearbeitet worden.

Der Entwurf der Planung ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind erneut zu beteiligen.

Beschlussvorschlag

1. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen werden entsprechend des beigefügten Vorschlags abgewogen bzw. behandelt.
2. Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung und Umweltbericht in der Fassung 01/2021 wird gebilligt.
3. Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung sowie und alle umweltrelevanten Stellungnahmen sind gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Bauamt des Amtes Demmin-Land öffentlich auszulegen. Die

Auslegung soll aufgrund der Übersichtlichkeit und Geringfügigkeit der Planung für die Dauer von 30 Tagen erfolgen. Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange werden von der Auslegung benachrichtigt und gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Finanzielle Auswirkungen

Anwesende Mitglieder: Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten des Planverfahrens trägt aufgrund des geschlossenen städtebaulichen Vertrages der Investor.

Anlage/n

1	Entwurf Planzeichnung (öffentlich)
2	Entwurf Begründung (öffentlich)
3	Entwurf Umweltbericht (öffentlich)
4	Abwägung (öffentlich)